



**70**  
1952 - 2022

## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

12. – 23. Dezember 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)  
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

**Mittwoch, 14. Dezember 2022**

### **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-182/21 PKK / Rat**

Restriktive Maßnahmen

Die Kurdische Arbeiterpartei (PKK) beanstandet vor dem Gericht der EU zwei Rechtsakte des Rates vom 5. Februar 2021, mit denen die restriktiven Maßnahmen, die gegen die PKK wegen der Beteiligung an terroristischen Handlungen verhängt worden waren, aufrechterhalten wurden.

### **Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 15. Dezember 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-311/21 TimePartner Personalmanagement**

Vergütung von Leiharbeitnehmern im Vergleich zu Stammarbeitnehmern

Eine Leiharbeiterin beanstandet vor den deutschen Arbeitsgerichten, dass sie während ihrer Überlassung an ein Einzelhandelsunternehmen eine geringere Vergütung erhielt als die Stammarbeiter dieses Unternehmens.

Das Zeitarbeitsunternehmen, bei dem sie beschäftigt war, beruft sich auf Tarifverträge, die in Abweichung vom Grundsatz der Gleichstellung von Leiharbeitnehmern und Stammarbeitnehmern eine geringere Vergütung für Leiharbeiter vorsehen. Die Betroffene hält diese Tarifverträge für

unionsrechtswidrig.

Die Richtlinie 2008/104 über Leiharbeit sieht zwar vor, dass die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Leiharbeitnehmer während der Dauer ihrer Überlassung an ein entleihendes Unternehmen mindestens denjenigen entsprechen müssen, die für sie gelten würden, wenn sie von dem entleihenden Unternehmen unmittelbar für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt worden wären. Sie gestattet den Mitgliedsstaaten jedoch, den Sozialpartnern die Möglichkeit einzuräumen, Tarifverträge zu schließen, die unter Achtung des Gesamtschutzes von Leiharbeitnehmern beim Arbeitsentgelt und den sonstigen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen vom Grundsatz der Gleichstellung abweichen. Eine Definition des Gesamtschutzes enthält die Richtlinie jedoch nicht.

Das Bundesarbeitsgericht hat dem EuGH vor diesem Hintergrund eine Reihe von Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit der tarifvertraglichen Abweichung vom Grundsatz der Gleichstellung zur Vorabentscheidung vorgelegt (siehe auch Pressemitteilung des [BAG 48/20](#)).

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 14. Juli 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Sozialpartner im Wege eines Tarifvertrags vom Grundsatz der Gleichbehandlung in Bezug auf das Arbeitsentgelt zulasten von Leiharbeitnehmern abweichen könnten, sofern solche Tarifverträge hierzu in einem angemessenen Verhältnis stehende Ausgleichsvorteile in Bezug auf die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Leiharbeitnehmern gewährten, so dass deren Gesamtschutz geachtet werde.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 15. Dezember 2022

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-204/21 Kommission / Polen (Unabhängigkeit und Privatleben von Richtern)**

Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts u.a.

Die Kommission hat Polen vor dem Gerichtshof verklagt, weil eine Reihe von Regelungen des polnischen Justizsystems gegen EU-Recht verstießen.

Konkret rügt die Kommission, dass

- allen polnischen Gerichten die Prüfung untersagt sei, ob die unionsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht erfüllt sind;
- für die Prüfung von Rügen und Rechtsfragen betreffend die fehlende Unabhängigkeit eines Gerichts oder eines Richters ausschließlich die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts zuständig sei;
- die Prüfung, ob die unionsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht erfüllt sind, als „Disziplinarvergehen“ gewertet werden könne;
- die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts, deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet seien, ermächtigt sei, in Sachen zu entscheiden, die sich unmittelbar auf den Status und die Amtsausübung von Richtern und Assessoren auswirkten, etwa zum einen Sachen betreffend die Zustimmung dazu, dass Richter und Assessoren strafrechtlich zur Verantwortung gezogen oder festgenommen werden, und zum anderen arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Sachen betreffend die Richter des Oberstes Gericht sowie Sachen betreffend die Versetzung eines solchen Richters in den Ruhestand; und
- das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten verletzt würden.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

#### Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 hat der Vizepräsident des Gerichtshofs im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Polen ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 1 Mio. Euro

auferlegt, weil es die Anwendung der streitigen Vorschriften entgegen einer einstweiligen Anordnung vom 14. Juli 2022 nicht ausgesetzt habe, siehe Communiqués de presse [n° 192/21](#) und [n° 127/21](#).

---

Donnerstag, 15. Dezember 2022

## Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof** in den verbundenen Rechtssachen C-181/21 G. und C-269/21 BC und DC (Ernennung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Polen)

Richterliche Unabhängigkeit in Polen

**Rechtssache C-181/21:** Das Bezirksgericht Katowice hat einen Rechtsstreit über einen Verbraucherkreditvertrag zu entscheiden. Es hat jedoch Zweifel, ob der Spruchkörper ordnungsgemäß besetzt ist. Ihm gehöre nämlich ein Richter an, bei dessen Ernennung gegen die Bestimmungen über die Beteiligung der Selbstverwaltung der Richterschaft am Ernennungsverfahren verstoßen worden sei. Das Bezirksgericht möchte u.a. wissen, ob es trotz der zweifelhaften Ernennung dieses Richters als Gericht im Sinne des Unionsrecht anzusehen ist, das den Rechtsstreit über den Verbraucherkreditvertrag entscheiden könne. Außerdem möchte es wissen, ob die ausschließliche Zuständigkeit der Kammer für außerordentliche Überprüfung des Obersten Gerichts, die Rechtmäßigkeit der Ernennung eines Richters zu überprüfen, mit EU-Recht vereinbar ist und ob es ggfs. selbst den betreffenden Richter vom Verfahren ausschließen kann.

**Rechtssache C-269/21:** Auch das Bezirksgericht Krakau, das ebenfalls einen Rechtsstreit über einen Verbraucherkreditvertrag zu entscheiden hat, hat Zweifel, ob der bei ihm zuständige Spruchkörper ordnungsgemäß besetzt ist. Es hat daher weitgehend identische Fragen vorgelegt.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen C-181/21

Weitere Informationen C-269/21

---

Donnerstag, 15. Dezember 2022

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-615/20 YP u.a. und C-671/20 M. M. (Aufhebung der Immunität und Suspendierung eines Richters)**

Richterliche Unabhängigkeit in Polen

**Rechtssache C-615/20:** Das Bezirksgericht Warschau ist mit einem langwierigen Strafverfahren gegen elf Angeklagte befasst, das kurz vor seinem Abschluss stand, als die Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts auf Antrag der Nationalen Staatsanwaltschaft die Immunität des beteiligten Richters I. T. aufhob, ihn von seiner Diensttätigkeit suspendierte und seine Bezüge kürzte. Diese Entscheidung hat zur Folge, dass das Strafverfahren gegen die elf Angeklagten wieder von vorne beginnen muss.

Die Nationale Staatsanwaltschaft möchte den Richter I. T. strafrechtlich verfolgen, weil er seine Amtspflichten nicht erfüllt und seine Befugnisse überschritten habe, indem er Vertretern der Massenmedien erlaubt habe, während einer Sitzung des Bezirksgerichts und bei der Verkündung der Entscheidung in der betreffenden Sache sowie deren mündlicher Begründung Bild- und Tonaufnahmen zu machen. Dadurch habe er Informationen aus dem Ermittlungsverfahren der Bezirksstaatsanwaltschaft Warschau, die er im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Diensttätigkeit erlangt habe, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnis des Berechtigten an Unbefugte weitergegeben und dadurch zum Nachteil des öffentlichen Interesses gehandelt.

Das Bezirksgericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Klärung, welche Bindungswirkung die Entscheidung der Disziplinarkammer hat. Es möchte insbesondere wissen, ob zur Disziplinarordnung auch Vorschriften über die Erteilung der Zustimmung gehören, einen Richter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, so dass auch diese Vorschriften dem Erfordernis eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes unterlägen.

**Rechtssache C-671/20:** Nach Ansicht des Bezirksgerichts Warschau hat die vorgenannte Entscheidung der Disziplinarkammer den Präsidenten des

Bezirksgerichts veranlasst, die bisher dem Richter I. T. zugewiesenen Fälle (bis auf den vorgenannten) anderen Spruchkörpern zuzuweisen, so auch das Strafverfahren gegen den Angeklagten M.M. wegen Konkursverschleppung. Das Bezirksgericht hat Zweifel, ob der Gerichtspräsident dem Richter I. T. diesen Fall ordnungsgemäß entzogen hat, was von Bedeutung dafür sei, ob das Bezirksgericht das Kriterium der vorherigen Errichtung durch Gesetz erfülle. Das Bezirksgericht hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen zu der Bindungswirkung der Entscheidungen seines Präsidenten sowie der Disziplinarkammer zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen C-615/20

Weitere Informationen C-671/20

---

Donnerstag, 15. Dezember 2022

## **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-333/21 European Superleague Company**

Gründung der European Super League

Die European Superleague Company hat vor dem Handelsgericht Nr. 17 von Madrid Klage auf Feststellung erhoben, dass die UEFA und die FIFA dadurch, dass sie sich der Gründung der European Super League widersetzen, als Kartell handeln und ihre beherrschende Stellung auf dem Markt der Veranstaltung internationaler Wettbewerbe für Fußballvereine in Europa und auf dem Markt der Kommerzialisierung der mit diesen Wettbewerben verbundenen Rechte missbrauchen.

Das Handelsgericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung des EU-Wettbewerbsrechts sowie der vier Grundfreiheiten Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, freier Dienstleistungsverkehr und freier Kapitalverkehr ersucht.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 15. Dezember 2022

### **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-124/21 P International Skating Union / Kommission**

Wettbewerbsrecht – Regeln der Internationalen Eislaufunion

Mit Urteil vom 16. Dezember 2020 bestätigte das Gericht der EU die Feststellung der Kommission, dass die Regeln der Internationalen Eislaufunion (ISU), nach denen Sportler für die Teilnahme an nicht von der ISU anerkannten Eisschnelllauf-Wettkämpfen mit harten Sanktionen belegt werden, gegen die Wettbewerbsregeln der EU verstoßen. Die Schiedsgerichtsvorschriften der ISU habe die Kommission hingegen zu Unrecht beanstandet (siehe Pressemitteilung [Nr. 159/20](#)).

Die ISU hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 15. Dezember 2022

### **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-50/21 Prestige and Limousine**

Beschränkungen für das Anbieten von Funkmietwagen in Barcelona

Ein Anbieter von Funkmietwagen im Großraum Barcelona beanstandet vor einem spanischen Gericht, dass nur *eine* Funkmietwagen-Genehmigung pro 30 Taxilizenzen erteilt wird und für das Anbieten von Funkmietwagendiensten im Stadtverkehr im Großraum Barcelona eine zusätzliche Genehmigung erforderlich ist.

Das spanische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Regelungen mit dem Unionsrecht vereinbar sind, und zwar mit der Niederlassungsfreiheit und dem Verbot staatlicher Beihilfen.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 15. Dezember 2022

### **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-137/21 Parlament / Kommission (Befreiung von der Visumpflicht für US-Bürger)**

Untätigkeitsklage wegen Nichtaussetzung der Visumfreiheit für US-Bürger

US-Bürger sind gemäß der Verordnung Nr. 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates für einen Aufenthalt in der EU von bis zu 90 Tagen von der Visumpflicht befreit.

Einer solchen Befreiung liegt jedoch der Grundsatz der Gegenseitigkeit zugrunde. Sollte das betreffende Drittland den Staatsangehörigen mindestens eines EU-Mitgliedstaats eine Visumpflicht auferlegen, sieht die Verordnung eine Reaktion der EU im Sinne eines solidarischen Handelns aller Mitgliedstaaten vor. Dazu gehört unter bestimmter Voraussetzungen, dass die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, mit dem die Befreiung von der Visumpflicht für die Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands für 12 Monate ausgesetzt wird.

Nach Ansicht des Parlaments hätte die Kommission einen solchen

delegierten Rechtsakt erlassen müssen. Es hat daher beim Gerichtshof eine Untätigkeitsklage gegen die Kommission erhoben (für die Position der Kommission siehe deren [Mitteilung vom 21.12.2021](#); daraus geht hervor, dass zu dem vorgenannten Datum Staatsangehörige Bulgariens, Zyperns und Rumäniens bei Reisen in die USA nach wie vor im Besitz eines Visums sein mussten).

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

#### Weitere Informationen



Donnerstag, 22. Dezember 2022

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-148/21 und C-184/21 Louboutin (Benutzung eines markenverletzenden Zeichens auf einem Online-Marktplatz)**

Markenschutz auf Online-Marktplätzen

Christian Louboutin ist Inhaber der als „rote Sohle“ bekannten Positionsmarke für hochhackige Schuhe, die u.a. als Unionsmarke für die gesamte EU geschützt ist. Er hat verschiedene Gesellschaften des Amazon-Konzerns vor dem Bezirksgericht Luxemburg bzw. dem Französischsprachigen Unternehmensgericht Brüssel auf Unterlassung der Benutzung seiner Marke erhoben; vor dem Bezirksgericht Luxemburg verlangt Herr Louboutin zudem Schadensersatz. Er macht geltend, dass Amazon auf seinen Websites regelmäßig Werbung für Schuhe mit roten Sohlen betreibt, die ohne seine Zustimmung in Verkehr gebracht worden seien.

Das Bezirksgericht Luxemburg und das Französischsprachige Unternehmensgericht Brüssel ersuchen den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Klärung, unter welchen Umständen die Benutzung eines markenverletzenden Zeichens in einer Werbung dem Betreiber eines Online-Marktplatzes, der zugleich selbst Händler sei, zugerechnet werden kann.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 2. Juni 2022 die Ansicht vertreten, dass die die Funktionsweise von Amazon prägenden

Besonderheiten nicht den Schluss zuließen, dass ein Zeichen im Sinne des Unionsrechts benutzt werde. Obwohl dieser im Internet agierende Vermittler eine Gesamtheit von Diensten anbiete, die von der Veröffentlichung von Verkaufsangeboten bis zum Versand der Waren reichten, könne er nicht unmittelbar für Verletzungen der Rechte von Markeninhabern durch Angebote Dritter auf seiner Plattform verantwortlich gemacht werden (siehe Pressemitteilung [Nr. 96/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen C-148/21**

**Weitere Informationen C-184/21**

---

**Donnerstag, 22. Dezember 2022**

## **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-237/21 Generalstaatsanwaltschaft München (Ersuchen um Auslieferung nach Bosnien–Herzegowina)**

Schutz für EU-Bürger vor Auslieferung an einen Drittstaat

Bosnien–Herzegowina hat Deutschland ersucht, einen kroatischen Staatsbürger auszuliefern, um eine Freiheitsstrafe vollstrecken zu können.

Da nach dem deutschen Grundgesetz Deutsche nicht ausgeliefert werden dürfen, fragt sich das Oberlandesgericht München, ob dieser Schutz vor Auslieferung kraft EU-Recht auch für EU-Bürger gelten muss. Die bisherige EuGH-Rechtsprechung scheine für eine solche Gleichbehandlung zu sprechen. Der vorliegende Fall weise gegenüber den bisher entschiedenen Fällen jedoch eine Besonderheit auf: Deutschland sei Bosnien–Herzegowina gegenüber nämlich aufgrund eines völkerrechtlichen Übereinkommens verpflichtet, Nichtdeutsche auszuliefern.

Das OLG München möchte daher wissen, ob die Auslieferung trotz dieser völkerrechtlichen Verpflichtung abzulehnen ist.

Generalanwalt Jean Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 14. Juli 2021 die Ansicht vertreten, dass der ersuchte Mitgliedstaat verpflichtet sei, aktiv zu prüfen, ob es eine alternative Maßnahme zur Auslieferung gebe, die die Ausübung des Rechts des von einem

Auslieferungsersuchen betroffenen Unionsbürgers auf Freizügigkeit und Aufenthalt weniger beeinträchtigt. Wenn trotz der Schritte, die der ersuchte Mitgliedstaat beim ersuchenden Drittstaat unternommen habe, keine alternative Maßnahme zur Auslieferung gefunden werden könne, hinderten das unionsrechtliche Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und die unionsrechtlich garantierte Freizügigkeit für Unionsbürger den ersuchten Mitgliedstaat nicht an der Auslieferung dieses Unionsbürgers.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 22. Dezember 2022

### Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-530/20 EUROAPTIEKA

Werbung für Arzneimittel

Die lettische Gesundheitsaufsicht untersagte dem lettischen Pharmaunternehmen EUROAPTIEKA, das zu einer Unternehmensgruppe gehört, die Apotheken und Arzneimittel-Einzelhandel betreibt, eine Werbeaktion, die einen Preisnachlass von 15 % für den Kauf eines beliebigen Arzneimittels vorsah, wenn mindestens drei Artikel gekauft würden.

Der von EUROAPTIEKA angerufene lettische Verfassungsgerichtshof ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2001/83 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, wonach Werbung für Arzneimittel einen zweckmäßigen Einsatz des Arzneimittels fördern muss und bestimmte, näher gelistete Elemente nicht enthalten darf. Der Verfassungsgerichtshof möchte wissen, ob ein Mitgliedstaat die Verbreitung von Informationen, die den Kauf von Arzneimitteln fördern, nicht nur dann verbieten kann, wenn sie ein bestimmtes Arzneimittel betreffen, sondern auch dann, wenn sie nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel im Allgemeinen betreffen.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 9. Dezember 2021 und in seinen ergänzenden Schlussanträgen vom 9. Juni 2022 die Ansicht vertreten, dass auch Werbung für unbestimmte Arzneimittel in den

Anwendungsbereich der Richtlinie fallen könne. Die Richtlinie hindere einen Mitgliedstaat nicht daran, Verbote aufzustellen, die nicht den darin gelisteten entsprechen, wenn diese Verbote Werbung betreffen, die den unzumutbaren Einsatz von Arzneimitteln fördere.

Das sei der Fall, wenn die Notwendigkeit des Kaufs von Arzneimitteln anhand des Preises des Arzneimittels gerechtfertigt werde, ein Sonderverkauf angekündigt oder angegeben werde, dass das Arzneimittel zusammen mit anderen Arzneimitteln (einschließlich zu einem reduzierten Preis) oder Waren verkauft werde. Verbraucher könnten dadurch nämlich veranlasst werden, mehr Arzneimittel zu kaufen, ohne diesen Kauf zwangsläufig mit dem Interesse für ihre Gesundheit zu verknüpfen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 22. Dezember 2022**

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-83/21 Airbnb Ireland und Airbnb Payments UK**

### Steuerrechtliche Pflichten bei Vermittlung von Kurzzeitmiete in Italien

In Italien sind die Erbringer von Dienstleistungen der Immobilienvermittlung, die den Abschluss von Kurzzeitmietverträgen erleichtern und im Stadium der Zahlung des Mietzinses tätig werden – einschließlich derjenigen, die nicht in Italien ansässig sind, aber dort mittels Internetportalen tätig werden – verpflichtet, die Daten über die geschlossenen Verträge zu erheben und den Steuerbehörden zu übermitteln. Außerdem sind sie verpflichtet, einen Steuerabzug von den Zahlungen vorzunehmen und, sofern sie nicht in Italien ansässig sind, einen zur Abführung der Steuer verpflichteten steuerlichen Vertreter zu benennen.

Airbnb Ireland und Airbnb Payments UK beanstanden diese Regelung vor den italienischen Gerichten. Ihrer Ansicht nach verstößt sie gegen Unionsrecht. Zum einen habe sie eine „technische Vorschrift“ der Informationsgesellschaft eingeführt, ohne dass die in der Richtlinie 2015/1535 vorgesehene Pflicht zur vorherigen Notifizierung an die EU-Kommission beachtet worden wäre. Zum anderen verstoße sie gegen

EU-Wettbewerbsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr.

Der italienische Staatsrat hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 7. Juli 2022 die Ansicht vertreten, dass der freie Dienstleistungsverkehr weder der Pflicht zur Erhebung und Übermittlung von Informationen noch der Pflicht zur Einbehaltung von Steuern entgegenstehe. Die Pflicht, einen steuerlichen Vertreter zu benennen, stelle hingegen eine unverhältnismäßige Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar (siehe Pressemitteilung [Nr. 120/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 22. Dezember 2022**

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-115/21 P Junqueras i Vies / Parlament**

Freiwerden des Sitzes als Europaabgeordneter

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 wies das Gericht der EU die von Herrn Oriol Junqueras i Vies erhobene Klage gegen die Feststellung des Europäischen Parlaments, dass sein Sitz als Europaabgeordneter frei geworden sei, als unzulässig ab. Der Präsident des Europäischen Parlaments habe das Organ lediglich über eine bereits bestehende und ausschließlich aus Entscheidungen der spanischen Behörden resultierende Rechtslage informiert (siehe Press release [No 158/20](#)).

Herr Junqueras hat gegen diesen Beschluss des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 16. Juni 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Rechtsmittel von Herrn Junqueras i Vies zurückzuweisen (siehe Pressemitteilung [Nr. 103/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 22. Dezember 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-279/21 Udlændingenævnet (Sprachprüfung für Ausländer)

Familiennachzug aus der Türkei

Die türkische Ehefrau eines türkischen Arbeitnehmers, der seit 1980 in Dänemark arbeitet und dort unbefristet aufenthaltsberechtigt ist, beanstandet vor einem dänischen Gericht, dass ihr Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung abgelehnt wurde. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass ihr Ehemann den Sprachtest nicht bestanden habe, den ein türkischer Arbeitnehmer für die Familienzusammenführung vorweisen müssen.

Das dänische Gericht möchte wissen, ob das in Dänemark im Jahr 2012 eingeführte Erfordernis eines solchen Sprachtests gegen das im Rahmen des EWG-Türkei-Assoziierungsabkommens geltende Verbot der Einführung neuer Beschränkungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit türkischer Staatsangehöriger verstößt.

Generalanwalt Pitruzzella hat das in seinen Schlussanträgen vom 8. September 2022 bejaht.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 22. Dezember 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-392/21 Inspectoratul General pentru Imigrări (Erwerb einer Brille durch einen Arbeitnehmer)

Korrekturbrille bei Bildschirmarbeit

Ein Mitarbeiter verlangt von seinem Arbeitgeber, einer rumänischen

Behörde, die Übernahme der Kosten für eine Korrekturbrille. Diese sei erforderlich geworden, weil sich sein Sehvermögen aufgrund seiner Bildschirmarbeit verschlechtert habe.

Nachdem der Arbeitgeber die Kostenübernahme abgelehnt hatte (wie zuvor schon die Krankenkasse), verklagte der Mitarbeiter die Behörde vor einem rumänischen Gericht. Dieses hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 90/270 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten ersucht. Danach sind den Arbeitnehmern, die an Computerbildschirmen arbeiten müssen, „spezielle Sehhilfen“ für die betreffende Arbeit zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung ergeben, dass sie notwendig sind und normale Sehhilfen nicht verwendet werden können.

Das rumänische Gericht möchte wissen, ob unter den Ausdruck „spezielle Sehhilfen“ auch Korrekturbrillen fallen.

Generalanwältin Căpeta hat das in ihren Schlussanträgen vom 14. Juli 2022 bejaht, sofern diese Brillen dazu bestimmt sind, spezifische Sehbeschwerden zu korrigieren, um die Arbeit an Bildschirmgeräten zu ermöglichen. Im vorliegenden Fall müsse, vorbehaltlich einer Prüfung durch das rumänische Gericht, die Behörde dem Betroffenen eine Brille zur Verfügung stellen, die sein verschlechtertes Sehvermögen korrigiere und ihm erlaube, weiterhin an Bildschirmgeräten zu arbeiten.

#### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](https://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

